

Vereinssatzung

„Rotenburger DemenzNetz e.V.“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Rotenburger DemenzNetz“.
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Er hat seinen Sitz in Rotenburg / Wümme.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und Förderung und Unterstützung von Menschen mit Demenz und deren Angehörigen sowie die Verbesserung ihrer Lebenssituation im Landkreis Rotenburg / Wümme. Dies soll geschehen durch vielfältige Aktivitäten zur Unterstützung von Betroffenen und ihren Angehörigen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vernetzung von bestehenden Beratungs-, Behandlungs- und Versorgungsangeboten sowie durch Öffentlichkeitsarbeit über das Krankheitsbild Demenz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) ausgeübt werden. Der Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen nach §670 BGB bleibt davon unberührt.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Sie verpflichtet sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats

Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Ablehnung des Antrages ist dieser der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

(3) Die Mitgliedschaft endet

(a) durch Tod;

(b) durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt wurde;

(c) durch Ausschluss.

(1) Der Vereinsausschluss durch Beschluss des Vorstands kann nur aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung erfolgen. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 24 Monaten im Rückstand ist.

(2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde/Einspruch eingelegt werden, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

(d) Bei juristischen Personen endet die Fördermitgliedschaft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Es besteht eine sogenannte Beitragspflicht. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Die Beitragshöhe und die -fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Es ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.
- (4) Über den Mitgliedsbeitrag hinaus, ist es möglich den Verein durch freiwillige Spenden zu unterstützen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung, z. B. durch das Einbringen von Vorschlägen und Mitarbeit bei der Durchführung von Projekten/Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- (4) Die Vereinsregeln sind zu beachten.
- (5) Wohnortwechsel und Änderungen von Telefon- und E-Mail-Daten sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- (2) der Vorstand (§ 11)
- (3) der Beirat (§13)

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane und/oder Gremien beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr schriftlich durch Rundschreiben unter Angabe der Themen der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einberufen. Der Einladungsversand kann per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von Zweidrittel der Vorstandsmitglieder bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden. Der Einladungsversand kann per E-Mail erfolgen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nicht anders bestimmt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.
- (2) Die Mitglieder, die anwesend sind, erhalten je eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet per Handzeichen, ggf. auf Antrag geheim mit Stimmzetteln statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind der Kassenbericht und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Kassenführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die Festsetzung und Höhe der Mitgliedsbeiträge und Befreiungen von der Beitragspflicht.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden. Die Positionen der einzelnen Vorsitzenden werden untereinander festgelegt. Der erweiterte Vorstand besteht aus einem Schriftführer, einem Kassierer und einem Projektkoordinator. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Sowohl der geschäftsführende als auch der erweiterter Vorstand sind stimmberechtigt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 Abs.2 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorsitzende sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Bei Rücktritt oder vorzeitigem Ausscheiden aus dem Verein eines Vorstandsmitglieds wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um einen Vertreter zu wählen. Dieser bleibt nur für den Zeitraum bis zur nächsten planmäßigen Mitgliederversammlung im Amt.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (5) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern aus dem geschäftsführenden Vorstand und einem Mitglied aus dem erweiterten Vorstand beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst

werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand unter Berücksichtigung aller Formalien (§71 BGB) von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung gibt. Er ist für die schrittweise Umsetzung der im § 2 Vereinszweck genannten Ziele zuständig und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereins und der Beiräte mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (2) Der Vorstand kann einen Beirat berufen, wobei deren Mitglieder auch Nichtmitglieder des Vereins sein können. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirats erfolgt durch den Vorstand mit absoluter Mehrheit.
- (3) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n hauptamtlichen Geschäftsführer/in bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich/per E-Mail gefasst werden, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die schriftliche Zustimmung ist unverzüglich einzuholen. Der im schriftlichen Verfahren gefasste Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung im Sitzungsprotokoll zu protokollieren.
- (5) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Für definierte Aufgaben erhalten sie eine angemessene Entschädigung, wenn dies von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 13 Beirat

- (1) Bis zu sieben Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie bleiben bis zu ihrer Neubestellung im Amt.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten, insbesondere in fachlichen Fragen sowie der Gewinnung von Mitgliedern und Spenden. Der Beirat ist nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Protokolle

- (1) Die Protokollführung wird durch den Vorstand sichergestellt.
- (2) Die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden schriftlich protokolliert und werden allen Mitgliedern zugestellt.
- (3) Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
 - (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
 - (b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind;
 - (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
- (3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, Förderung, Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Demenz oder ihren Angehörigen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrige Vereinsvermögen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 29.05.2017 in Rotenburg/Wümme beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

Unterschriften: